

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gerolsheim

vom 15.12.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.04.2021 außer Kraft.

Gerolsheim, den 15.12.2023
gez. Erich Weyer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 660,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 500,00 EUR |
| 3. Überlassung eines anonymen Wiesenurnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (15 Jahre) | 737,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 660,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.320,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 660,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte (15 Jahre) | 462,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte (15 Jahre) | 737,00 EUR |

- b) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr ergibt sich aus der Division der Gebühr für die Verleihung durch die Nutzungszeit. (Beträge gerundet)

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 30 Jahren möglich. Sie muss jedoch mindestens 10 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II 1b).

- | | |
|--|------------|
| 2. Zusätzliche Gebühr pro Tieferlegung | 250,00 EUR |
|--|------------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Wahl-/Reihengräber -Einfachgräber-	893,00 EUR
2. Wahl-/Reihengräber -Tieferlegung-	1.071,00 EUR
3. Urnengräber	298,00 EUR
4. Kindergräber (bis z. vollend. 5. Lebensjahr)	357,00 EUR
5. Maschinenstunden (bei evtl. Mehraufwand)	96,00 EUR
6. Personalstunde (bei evtl. Mehraufwand)	66,00 EUR
7. Entsorgung Restaushub	119,00 EUR

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben unter der Bedingung, dass diese nur im Ausnahmefall und bis spätestens 13.00 Uhr stattfinden.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche	
a) bis zu 4 Tagen (inkl. Kühlvitrine)	165,00 EUR
b) für jeden weiteren Tag (inkl. Kühlvitrine)	42,00 EUR
2. nur für die Trauerfeier	75,00 EUR
3. Reinigung der Leichenhalle	60,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	25,00 EUR
--	-----------

VII. Grabplatten für Wiesenurnengräber

Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab werden erhoben	131,00 EUR
--	------------

VIII. Vorzeitige Grabräumungen

Für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist

für ein Einzel/o. Urnengrab	25,00 EUR
für jede weitere Grabstelle	25,00 EUR

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 15.12.2023
gez. Frank Rüttger
Bürgermeister